

Satzung (Stand: 14.06.2023)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kinderhauses Thüngersheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Thüngersheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildungsarbeit im Kinderhaus Thüngersheim, ferner die ideelle und materielle Unterstützung des Kinderhauses Thüngersheim.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. die Beschaffung von Spiel-, Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
 - b. die Begleitung der Außendarstellung des Kinderhauses
 - c. die Mitgestaltung und Mitorganisation von Veranstaltungen des Kinderhauses Thüngersheim
 - d. die Mitgestaltung und Mitorganisation von Aktivitäten des Kinderhauses Thüngersheim für die Kinder des Kinderhauses Thüngersheim
 - e. die Unterstützung von Ausflügen, gemeinsamen Freizeitaktivitäten der Eltern, Kinder und MitarbeiterInnen des Kinderhauses Thüngersheim
 - f. die Mitgestaltung des Außengeländes und des Innenbereichs des Kinderhauses Thüngersheim
 - g. die Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - h. die Unterstützung einzelner hilfsbedürftiger Kinder des Kinderhauses Thüngersheim bei der Teilnahme an Aktivitäten des Kinderhauses, soweit nicht staatliche Mittel in ausreichender Höhe beansprucht werden können.
 - i. die zweckorientierte Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und den MitarbeiterInnen des Kinderhauses Thüngersheim
 - j. Unterstützung von Aktionen des Elternbeirats
 - k. die Förderung und Pflege des Kontakts zwischen Eltern, Kindern, Personal sowie dem Träger des Kinderhauses und der Bewohner Thüngersheims
 - l. Organisation und finanzielle Unterstützung pädagogischer Zusatzangebote
 - m. Organisation von Vorträgen, Workshops und Coachingangeboten für Eltern und Kinder des Kinderhauses.

soweit es nicht in den Zuständigkeitsbereich des Trägers fällt bzw. die Mittel nicht vollständig aufgebracht werden können.

- (3) Bei der Verwirklichung des Zwecks arbeitet der Verein mit der Kinderhausleitung, dem Träger und dem Elternbeirat des Kinderhauses zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied bis zu einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
- (6) Zahlungsverzug. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (7) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich durchzuführen ist.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladung per E-Mail der Briefpost gleichsteht.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt werden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, der dann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine ergänzte

Tagesordnung in gleicher Art und Weise verschickt, wie die ursprüngliche Ladung stattgefunden hat.

- (5) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- (8) Die Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Wird von mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die geheime Wahl verlangt, muss die Wahl geheim erfolgen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten fassen, die in der Ladung oder ihrer Ergänzung bekannt gemacht worden sind.
- (11) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht qualifizierte Mehrheiten erfordert.
- (13) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Beschluss über die Beitragsordnung
 - g. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h. Entscheidung über die Obergrenze der Mittel, über die der Vorstand ohne weitere Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf
 - i. Entscheidung über gestellte Anträge
 - j. Satzungsänderungen einschließlich der Zwecke (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - k. Auflösung des Vereins
- (14) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung, dem Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - Dem/der 1. Vorsitzenden,
 - Dem/der 2. Vorsitzenden
 - Dem/der SchatzmeisterIn
- (2) Die Vorstandsmitglieder i.S.d. Abs.1 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein, wobei sie intern an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorstand i.S.v. § 26 BGB
 - Dem/Der SchriftführerIn
 - Der/Die stellvertretende SchriftführerIn

- Einem/Einer VertreterIn des Elternbeirats
 - Bis zu zwei Beisitzern
- (4) Das Leitungsteam muss zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands eingeladen werden und hat beratende Stimme.
- (5) Der Vorstand nach § 26 BGB, der/die SchriftführerIn, der/die stellvertretende SchriftführerIn sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (Mindestalter 18 Jahre). Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB ist einzeln zu wählen. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Vorstandsfunktionen ist nicht zulässig.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens inklusive ordentlicher Buchführung.
 - d. Erstellen des Jahresberichts.
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Verwaltung der aktuellen Mitgliederliste sowie der Beitragszahlungen.
 - f. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel im Sinne des Satzungszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Der erweiterte Vorstand kann die Aufgabenverteilung intern durch Beschluss regeln.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse können in Textform auch im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall können die Beschlüsse jedoch nur einstimmig gefasst werden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Alternativ ist der Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen z.B. für Reisekosten zulässig.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden im Vorfeld der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung einschließlich der Zweckänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweckänderung (§ 2 Abs.1) bedarf einer Mehrheit von Vier-Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen und zu bestätigen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thüngersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Geändert am 14.06.2023 durch die 1. Vorsitzende Katja Engel

Thüngersheim, den 14.06.2023

1. Vorsitzende Katja Engel